

AMTSBLATT

DES LANDRATSAMTES



LANDAU IN DER PFALZ

HERAUSGEGEBEN UND GEDRUCKT VOM LANDRATSAMT LANDAU IN DER PFALZ

1968	Ausgegeben in Landau in der Pfalz am	26.6.1968	Nr.24
------	--------------------------------------	-----------	-------

INHALT

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen
im Landkreis Landau i.d.Pf.

Seite 87

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmalen
im Landkreis Landau in der Pfalz

vom 18. Juni 1968

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) wird für den Bereich des Landkreises Landau in der Pfalz folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von Vorschriften in § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Verordnungen zur Sicherung von Naturdenkmälern vom 18.5.1965 (Amtsbl. S. 51) außer Kraft.

Wir bitten, die Bekanntmachung öffentlich anzuschlagen und in ortsüblicher Weise auf den Aushang hinzuweisen oder die Bekanntmachung in ortsüblicher Form öffentlich bekanntzumachen und die nachstehend abgedruckte Liste in einem Dienstzimmer auszulegen.

~~VO v. 21.5.1965~~

NATURDENKMAL ND § 3 RNG

Landschaftsbestandteil Lb § 5 RNG

Z.Zt. zuständige Untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Landau in der Pfalz

1 Kastanienbaum

Name des geschützten Objektes

Nach der Landkreisreform zuständige Untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Landau-Bad Bergzabern

Beschreibung des geschützten Objektes:

1. Anzahl, Art: **einē Kastanienbaum**
2. Lage in Steuergemeinde: **(6731) St. Martin**
Ortsteil/Forstamt:
3. Gemarkung/Flur/Parzellen-Nr./Pl.Nr.: **Pl.Nr. 4909**
Gewann/Waldabteilung /Jagen:
4. Maße: (Flächengröße, Alter, Umfang, Durchmesser, Höhe, ect.)
5. Meßtischblatt (Nr.): **Rechtswert:**
(Name): **Hochwert:**
Im Meßtischblatt als Naturdenkmal (Landschaftsbestandteil) amtll. gekennzeichnet: ja/nein
6. Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung, ect.)
an der St. Martinē Straße
7. Geschützte Umgebung:
8. Erwähnung im Heimatschrifttum und in wissenschaftl. Arbeiten (Rückseite ben.)
9. Eigentümer (Name, Anschrift): **Max Fürst**
10. Zugelassene Nutzung:
11. Stellungnahme des Eigentümers oder Berechtigten:
12. Veränderungen, besondere Gefährdung
13. Letzte Überprüfung (Verkehrssicherheit, Zustand, ect.) **1968**
14. Eingetragen als Naturdenkmal auf Grund der Verordnung des Landratsamtes Landau in der Pfalz vom 26.6.1968.
15. Veröffentlichung der Eintragung: 26.6.1968
16. Kennzeichnung durch amtliches Dreieckschild seit: 1966

VO v. 26.6.1968